

§ 5 HygWBV (Brandenburg) — Räumliche und sächliche Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte

Hygienefachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Weiterbildungsstätte muss über geeignete Räume für die Weiterbildung verfügen. Dazu gehören mindestens ein Unterrichtsraum mit einer Grundfläche von mindestens 2 Quadratmetern für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zuzüglich 10 Quadratmeter für die Lehrkraft, ein Raum für den Gruppenunterricht, ein Pausenraum sowie ausreichende sanitäre Einrichtungen. Die erforderlichen Lehr- und Lernmittel müssen vorhanden sein, insbesondere aktuelle Fachliteratur sowie PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang.

(2) Die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, die einschlägigen Anforderungen der Bau-, Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 5 HygWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HygWBV/5>